

## Öffentliche Bekanntmachung

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Ökologische Umgestaltung der Sächsischen Saale mit Mühlgraben im Abschnitt Stegmühle, Schwarzenbach an der Saale - Gewässerkilometer 49+140 bis Gewässerkilometer 49+340“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.**

Das beantragte Vorhaben bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- durch das Landratsamt Hof. Durch den Gewässerausbau soll der gute ökologische Zustand der Sächsischen Saale einschließlich des Mühlgrabens Stegmühle von Gew.-km 49+140 bis Gew.-km 340, insbesondere durch das Wiederherstellen der Durchgängigkeit an den Querbauwerken, wiederhergestellt werden.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage I zum UVPG, Ziffer 13.18.2 Spalte 2, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bezüglich der standortbezogenen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass das Vorhaben innerhalb des Stadtgebietes von Schwarzenbach an der Saale im festgesetzten Überschwemmungsgebiet HQ<sub>100</sub> der Sächsischen Saale liegt. Die Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet wurden mittels hydraulischer Untersuchungen berechnet. Insgesamt ergibt sich im Vorhabengebiet ein Retentionsraumgewinn von ca. 1.224 m<sup>3</sup>.

Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG vor. Mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt ist nicht zu rechnen.

Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 der UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar ist.

Hof, 01.02.2023  
Landratsamt Hof

Hohenberger  
Oberregierungsrat